

Teilnehmerregeln

7. Junker Hansen Mittelaltermarktes 2025

(sind zwingender Bestandteil der Standbetreiber und Lageranmeldung)

Organisatorisches, Marktgestaltung und -ablauf:

1. Die ORGA regelt den Auf- und Abbau. Den Anweisungen der ORGA ist Folge zu leisten.
2. Der Aufbau für den 7. Junker-Hansen Mittelaltermarkts ist für Gastronomiebetriebe ab mittwochs, den 25.06.2025 ab 07 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Der Aufbau muss bis Samstag, dem 28.06.2025, um 9.00 Uhr abgeschlossen und die Fahrzeuge auf den zugewiesenen Parkflächen abgestellt sein. Sind diese besetzt, ist ein Parkplatz im Ort zu suchen!
3. Die Zufahrt auf die Wiesen ist vom Wetter- und den Bodenverhältnissen abhängig. Den Anordnungen der ORGA ist Folge zu leisten.
4. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind bis **4,00 m Breite** freizuhalten. Bei Versperren der Rettungswege bzw. Abstellen auf gesperrten Flächen wird das Fahrzeug unverzüglich abgeschleppt. Nach dem Entladen der Fahrzeuge, sind diese vom Lagerplatz zu entfernen und auf Parkplätzen und gekennzeichneten Flächen abzustellen.
5. Vom Veranstalter nicht genehmigte Stände und Waren werden vom Markt entfernt. Jeder Stand / Lager hat seinen Stand namentlich zu kennzeichnen oder die ihm zugewiesene Platznummer gut sichtbar anzubringen.
6. Es dürfen grundsätzlich nur die vereinbarten Waren und Warengruppen verkauft werden.
7. Nicht kompostierbares Einweggeschirr und – Besteck ist nicht zulässig, ebenso der Verkauf von Dosen. Tavernen dürfen wegen der Scherbengefahr keine Flaschen herausgeben
8. Campingmöbel, elektrische Radiogeräte, CD-Player usw. sind verboten! Bierzeltgarnituren sind nur an Tavernen erlaubt. Sollten dennoch Bierzeltgarnituren verwendet werden, so sollten sie einen mittelalterlichen Eindruck hinterlassen.
9. Elektrische Geräte im Publikumsbereich sind grundsätzlich nicht zulässig, Beleuchtung nur bei Nacht und im dezenten Rahmen. Der Betrieb von Stromgeneratoren und Gaskocher ist verboten!
10. Jeder Standbetreiber versichert sein Bestreben, seinen Stand in einem mittelalterlichen Flair, ggf. anlehnend an das eingesandte Foto zu konzipieren und während der Marktöffnungszeiten mittelalterliche Komplett-Gewandung zu tragen.
11. Die notwendigen Materialien und Werkzeuge für Auf- und Abbau des Standes sind selbst mitzubringen, bei Stromnutzung einschließlich auch eine Kabeltrommel von min.50m Kabel.

12. Wasser- und Stromleitungen müssen für den Außenbereich zugelassen sein und mit Gummimatten abgedeckt bzw. eingegraben werden. Abdeckungen werden nicht vom Veranstalter gestellt.

13. Die gemeldete Anzahl der Mitglieder jeder Lagergruppe, die auf dem Lagergelände lagern, ist verbindlich. Kurzfristige Nachmeldungen ab 4 Wochen vor der Veranstaltung sind nicht mehr möglich

14. Die Lagerwiesen sind in städtischem Besitz. Wir bitten um sorgfältiges Aufräumen und entsprechende Müllentsorgung. Bei Nichtbeachtung ist eine zukünftige Teilnahme am Markt nicht mehr möglich.

15. Für die Müllentsorgung werden entsprechende Behältnisse aufgestellt.

16. Wer ein Lagerfeuer macht, benutzt bitte eine Feuerschale. In der Nähe einer jeden Feuerstelle ist ausreichendes funktionsfähiges Löschmaterial (Feuerlöschdecke, Feuerlöscher usw.) bereit zu halten. Offene Feuerstellen / Schwedenfeuer / Fackeln dürfen nicht in der Nähe brennbaren Materials betrieben werden. Fackeltöpfe, Dieselschalen oder andere mit flüssigen Brennstoffen betriebene Brennquellen, die zur Beleuchtung der Lager dienen, sind nicht zugelassen (ausgenommen davon sind Öllampen und Laternen).

17. Hunde sind erlaubt, aber grundsätzlich Tag und Nacht auf dem gesamten Veranstaltungsgelände an der Leine zu halten. Dies entbindet nicht von der Aufsichtspflicht des Halters, gemäß hessischer Hundeverordnung. Häufchen sind zu entfernen! Für alle anderen Örtlichkeiten gelten die Verordnungen der HVO sowie des hessischen Jagdgesetzes. Unbedingt beachten!

18. Die Lager haben sich an den Tor-, Platz-, und Nachtwachen zu beteiligen. Die Einteilung des Wachdienstes wird von der ORGA vorgenommen. Dafür wird ein entsprechender Wachplan erstellt. Es werden pro Veranstaltungstag nicht alkoholisierte Personen ab 18 Jahren benötigt. Zugesagte Wachdienste sind einzuhalten.

19. Führen von Waffen unter Einfluss von Alkohol oder von Rauschmitteln, Pöbeln, Ruhestörung, Brechen des Marktfriedens und Nichtbeachten der Teilnehmerregeln wird auf dem Markt nicht geduldet und führt zum sofortigen Hausverbot.

20. Die Teilnahme an der Veranstaltung, an den Waffenübungen (Arena) und an den Turnieren findet auf eigene Gefahr statt. Für die freien Schlachten in der Arena gelten die allgemein üblichen Schlachregeln. Alle Kampftechnikübungen, EINZEL- und TRAININGSKÄMPFE finden in der dafür eingerichteten Arena statt, selbstverständlich nur in nüchternem Zustand.

21. Der Veranstalter stellt kein Holz zur Verfügung. Sicherheit, Haftung und rechtliche Bestimmungen

22. Für jeden Schaden haftet der Verursacher selbst.

23. Beim Verkauf historischer Waffen sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

24. Musikdarbietungen von Gruppen oder Einzelpersonen sind auf Werke und Mittelaltermusik zu beschränken, die nicht mehr geschützt sind und deshalb nicht der GEMA gemeldet werden müssen. In Zweifelsfällen hat jede Musikgruppe ein

Verzeichnis der vorgesehenen Werke 21 Tage vor der Veranstaltung an den Veranstalter einzureichen. Wir geben diese Meldungen an die GEMA zur Überprüfung weiter.

25. Der Verkauf von Schwertern aus Metall und Messern, sowie Pfeilen mit scharfen Eisenspitzen und entsprechend gefährliche lose Pfeilspitzen an Kinder ist auf dem Gelände untersagt.

26. Bogen- und Armbrustbahnen müssen über genug Absperr- und Sicherheitsmaterial (Seitenbahn und Zielbahnsicherung) verfügen und eine Betriebshaftpflicht besitzen.

27. Die allgemeinen gesetzlichen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen sind durch die Standbetreiber einzuhalten (z.B. Anbringen eines Besizerschildes, ggf. Gesundheitszeugnisse, Hygienebestimmungen, Schankgenehmigungen, Feuerlöscher, Prüfung der Flüssiggasanlage, etc.)

28. Jeder Standbetreiber muss im Besitz einer Betriebs- bzw. Schaustellerhaftpflichtversicherung sein und diese auf Verlangen vorzeigen können.

29. Teilnehmende Vereine benötigen eine Kopie des Auszuges aus dem Vereinsregister und den Nachweis über eine Vereinshaftpflicht.

30. Sollten Angestellte, bzw. Aushilfen beschäftigt werden, sind Sozialversicherungsausweise mitzuführen.

31. Beim Anbieten von Lebensmitteln sind die gesetzlichen Hygieneauflagen einzuhalten und die entsprechenden Genehmigungen bei Bedarf vorzuweisen.

32. Standbetreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass die gültigen Bestimmungen der Gewerbeordnung-(Gewo) eingehalten werden.

33. Zur Sicherung der nächtlichen Ruhezeiten ist es untersagt, nach 24:00 Uhr lautstarke Musik in den Lagern / Tavernen / Badehäusern aufzuführen.

34. Der Veranstalter ist von jeglicher Haftung in Bezug auf Aktivitäten des Standbetreibers ausgeschlossen. Der Standbetreiber führt sein Vorhaben auf eigene Rechnung und eigene Gefahr.

35. Die Anmeldung ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter rechtsverbindlich.

36. Mündliche Zusagen und Abmachungen sind nicht rechtsverbindlich. Die Nichtigkeit eines Vertragspunktes berührt nicht die Gültigkeit der restlichen Vereinbarungen. Ist eine Vereinbarung rechtlich nicht möglich, so gilt das wirtschaftlich Nächstliegende.

37. Wer sich nicht an die Regeln hält, hat mit dem sofortigen Ausschluss, auch für die Folgejahre zu rechnen. Die Teilnehmerregeln sind zwingender Bestandteil der Standbetreiber- und Lageranmeldung.

Euer Veranstalter